

Satzung des Schützenvereins „Wilhelm Tell 1896 Laaber e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Wilhelm Tell 1896 Laaber e.V.“ und hat seinen Sitz in 93164 Laaber. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg einzutragen. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Jugendordnung an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gemeinsame Schießübungen, Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften sowie aktive Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Persönlichkeit und Charakter müssen den besonderen Anforderungen für den Umgang mit Schusswaffen entsprechen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Bei Minderjährigen muss der Antrag von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB.

Eine Ablehnung des Antrages durch den „Geschäftsführenden Vorstand“ bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Wahlrecht und Wählbarkeit bestehen ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt; dieser kann durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen;
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Einzahlung gelangte. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung, insbesondere bei groben Verstößen gegen das Waffengesetz.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Beschluss und muss begründet werden. Außerdem muss auf die möglichen Rechtsmittel verwiesen werden. Vor dem Ausschlussbeschluss muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Einspruch möglich. Der Einspruch muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich beim 1. Schützenmeister eingelegt werden. Bei Minderjährigen ist der Einspruch von den gesetzlichen Vertretern zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen seine Entscheidung sind keine Rechtsmittel mehr zulässig.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen nicht !

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Es ist ein Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Geschäftsführende Vorstand
2. der Vereinsausschuss;
3. die Mitgliederversammlung;

Zu 1.)

Der Geschäftsführende Vorstand (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:

1. dem 1. Schützenmeister
2. dem 2. Schützenmeister
3. dem 1. Kassier.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Schützenmeister allein oder durch den 2. Schützenmeister und 1. Kassier gemeinsam vertreten.

Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestimmt der Vereinsausschuss aus seinen Reihen ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, das die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. In dieser wird für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Zu 2.)

Der Vereinsausschuss besteht aus

1. dem Geschäftsführenden Vorstand
2. dem Schriftführer
3. dem 1. Sportleiter
4. dem 1. und 2. Vereinsjugendleiter
5. drei Beisitzern

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der begleitenden Mitarbeit bei der Führung der Geschäfte durch den Geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes geladen werden. Sie haben dort nur beratende Funktion. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu den Sitzungen des Ausschusses lädt der Vorstand ein. Eine Tagesordnung ist bekannt zugeben. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Sitzungen werden vom 1. Schützenmeister geleitet. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandes werden die Mitglieder des Vereinsausschusses in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Zu 3.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand geladen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Zweck und die Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung müssen im Antrag benannt werden. Der Geschäftsführende Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes einzuberufen. Die Ladung muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit der Einladungsfrist von 14 Tagen erfolgen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des Schützenmeisters
 - b) des 1. Kassiers
 - c) der Kassenprüfer
 - d) des Schriftführers
 - e) des 1. Sportleiters
 - f) des 1. Vereinsjugendleiters
2. bei Ablauf der Wahlperiode Entlastung des Vereinsausschusses
3. bei Ablauf der Wahlperiode Neuwahlen
4. bei Ablauf der Wahlperiode Bestellung der Kassenprüfer
5. Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrages
6. Satzungsänderungen
7. Verschiedenes

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der

Anwesenden erforderlich. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom 1. Schützenmeister zu unterzeichnen ist.

Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

§ 9 Schützenjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend, sie scheiden aus der Schützenjugend aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben.

Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vereinsausschuss zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Erforderliche finanzielle Mittel stellt der Verein zur Verfügung. Die Schützenjugend entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Er muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zu erneuter Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 10 Zusätzliche Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben.

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Versammlungsordnung
4. Wahlordnung
5. Ehrenordnung und
6. Jugendordnung.

Die Ordnungen werden vom Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen vor dem Versammlungstag. Die Ladung muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur weiteren Versammlung ist darauf besonders hinzuweisen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Falle einer Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützige Aufgaben, ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der Gemeinde Laaber mit der Maßgabe zu übergeben, es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde beschlossen im Schützenheim Marktplatz 1, Laaber am 29.11.2002

Name:	Geb.Dat	Adresse	Beruf	Unterschrift
Schels Jakob	12.2.58	93164 Laaber Seidelensh.-P	Polizeibeamter	<i>Schels</i>
Plank Herb.	15.12.77	Marktplatz 1 93164 Laaber	Industriemech.	<i>Plank</i>
HOFMEISTER HAUS	25.12.68	93164 LAABER EDLHAUSENERSTR. 1	DIPLOM (FH)	<i>Hofmeister</i>
Schnabl Bernhard	11.08.53	93339 Riedenburg Helheimerstr. 1	Büro - Angestellter	<i>Schnabl B.</i>
Riemann August	06.07.46	Am Vogelheide 17 93164 Pötzhausen	Pensionär	<i>Riemann</i>
Brunn Karl Heinz	19.02.56	Beratzhausg Str. 26 93164 Laaber	Werksschutz	<i>Brunn</i>
Kuon Gudrun	11.04.55	Waldstr. 5, Laaber	Beamtin	<i>Kuon Gudrun</i>

i. v. m. d. Neufassung v. 6.8.03



Vorstehende Satzung/Satzungsneufassung/
Satzungsänderung eingetragen unter
VR 1889 am 7. Okt 03

AMTSGERICHT:

Köllgen

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur weiteren Versammlung ist darauf besonders hinzuweisen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Falle einer Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützige Aufgaben, ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der Gemeinde Laaber mit der Maßgabe zu übergeben, es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde errichtet am 29.11.2002
Die Satzung wurde geändert am 06.08.2003

Laaber, 06.08.2003

Karl-Heinz Brunner

(Ermächtigt lt. einstimmigem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 29.11.2002)

1. Schützenmeister



Vorstehende ~~Satzung~~/Satzungsneufassung/
~~Satzungsänderung~~ eingetragen unter

VR 1889

am 7. Okt 03

AMTSGERICHT: